

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2026

Nr. 2026/463

Teilrevision der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an den kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS)

1. Erwägungen

Am 17. Dezember 2024 hat der Regierungsrat bezüglich Massnahmenplan 2024 die nächsten Schritte beschlossen. Die Massnahme G_DBK_01 verlangt die Einführung einer Prüfungsgebühr für die Abschlüsse des Gymnasiums, der Fachmittelschule und der Fachmaturität Pädagogik. Am 3. September 2025 hat der Kantonsrat der Änderung des Erlasses Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016¹⁾ zugestimmt und die Prüfungsgebühren für die gymnasiale Maturität, den Abschluss mit Fachmittelschulausweis sowie die Fachmaturität Pädagogik festgelegt.

Die Prüfungsgebühr für die Abschlussklassen der Fachmittelschulen (FMS) soll im Schuljahr 2026/27 eingeführt werden. Dies bedingt eine Änderung der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an den kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule vom 10. Mai 2004²⁾). Aus schulorganisatorischen Gründen wird neu eine Anmeldepflicht für die Abschlussprüfungen eingeführt (§ 2^{bis}). Im neuen § 2^{ter} wird die Prüfungsgebühr geregelt. Zudem werden die Zulassungsbedingungen präzisiert (§ 3).

Das Vorgehen bei der Erhebung der Prüfungsgebühr entspricht der Praxis des Kantons Bern³⁾ und des Bundes (Schweizerische Maturitätsprüfung⁴⁾).

Der Name des Departements für Bildung und Kultur ist per 1. Januar 2026 in Departement für Bildung, Kultur und Sport geändert worden. Die vorliegende Erlassanpassung bietet Gelegenheit, diese Namensänderung im Verordnungstext zu berücksichtigen (§§ 7 Abs. 3, 20 und 21).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2^{bis} Abs. 1 (neu), Anmeldepflicht:

Bis anhin wurden alle Schülerinnen und Schüler automatisch zu den Abschlussprüfungen aufgeboten. Um die Prüfungsplanung sowie den Prozessablauf administrativ zu regeln, wird neu eine Anmeldepflicht eingeführt. Die Schülerinnen und Schüler der FMS müssen sich jeweils bis 31. Januar auf dem von ihnen bereits verschiedentlich genutzten Onlineportal KASCHUSO für die Abschlussprüfung anmelden. Sie werden bereits im zweiten Schuljahr über die Abschlussprüfungen informiert, so dass ihnen ausreichend Zeit zur Auseinandersetzung mit dem Abschluss und den Anforderungen für die Prüfung zur Verfügung steht. Mit dieser Handlung wird eine doppelte Wirkung erzielt: Zum einen melden sich die Schülerinnen und Schüler willentlich zur Prüfung an, zum anderen wird damit unmittelbar die Prüfungsgebühr ausgelöst und fällig.

¹⁾ BGS 615.11.

²⁾ BGS 414.134.

³⁾ BSG 433.121.1.

⁴⁾ SR 172.044.13.

Schülerinnen und Schüler, die sich entschliessen, nicht zur Prüfung anzutreten, können beim Konrektorat ein Gesuch um freiwillige Repetition des dritten Schuljahrs stellen, sofern sie nicht bereits repetiert haben. Es besteht kein Recht auf eine freiwillige Repetition, d.h. es steht dem Konrektorat frei, zugunsten der Schülerin oder des Schülers einer Wiederholung des Schuljahrs zuzustimmen. Die freiwillige Repetition gilt als Nichtbeförderung. Schülerinnen und Schüler, die bereits einmal repetiert haben, müssen nach dem Entscheid, nicht zur Abschlussprüfung anzutreten, die Schule verlassen.

Bei begründetem, unverschuldetem Versäumnis der Anmeldefrist aufgrund von schwerer Krankheit, höherer Gewalt oder technischer Probleme etc., erteilt die Schulleitung eine ausserordentliche Zulassung zur Abschlussprüfung.

§ 2^{ter} Abs. 1 bis 3 (neu), Erhebung der Prüfungsgebühr:

Der neue Paragraph regelt die Erhebung der Prüfungsgebühr. Sie richtet sich laut Abs. 1 nach dem Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016¹⁾, der sowohl die Höhe der Gebühr (§ 32^{bis} Abs. 2 GT) als auch die Fälligkeit und Zahlungsfrist (§ 8 GT) bestimmt. Abs. 2 hält fest, dass die Prüfungsgebühr bei Fernbleiben von der Abschlussprüfung oder bei Abbruch der Abschlussprüfung ohne wichtigen Grund nicht zurückerstattet oder für eine nächste Prüfung angerechnet wird. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall oder ein Todesfall in der Familie. Bei Repetition ist die Prüfungsgebühr erneut zu entrichten (Abs. 3).

§ 3 Abs. 1 (geändert):

Gemäss bisherigem Wortlaut waren Schülerinnen und Schüler zur Prüfung zugelassen, welche die Schule mindestens während des letzten Jahres besucht haben. Neu wird die Bezahlung der Prüfungsgebühr als weitere Zulassungsvoraussetzung eingeführt. Nach der Anmeldung zur Abschlussprüfung erhalten die Schülerinnen und Schüler die Prüfungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Zahlungspflicht für Rechnungen der kantonalen Verwaltung beträgt in der Regel 30 Tage. Offene Rechnungen werden nach Ablauf der Zahlungsfrist gemahnt. Praxisgemäss kontaktieren die Konrektorate alle Schülerinnen und Schüler, bei denen der Zahlungseingang bis kurz vor Beginn der Abschlussprüfungen nicht erfolgt ist und weisen sie auf die möglichen Konsequenzen hin.

Die Prüfungsgebühr gilt als geleistet, wenn sie nachweislich bis am Vorabend des ersten Prüfungstags einbezahlt worden ist. Als Zahlungsnachweis gilt der Überweisungs- bzw. Einzahlungsbeleg.

§§ 7 Abs. 3, 20 und 21

Die im bisherigen Verordnungstext an drei Stellen aufgeführte Bezeichnung «Departement für Bildung und Kultur» ist aufgrund der per 1. Januar 2026 erfolgten Namensänderung des Departements in Departement für Bildung, Kultur und Sport nicht mehr korrekt. Neu wird der Departementsname nicht mehr genannt, der Wortlaut wird durch «Departement» ersetzt.

¹⁾ BGS 615.11.

3. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung, Kultur und Sport

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen Reg 601-9

Kantonsschule Olten, Patrick Grob, Rektor, Hardwald, 4600 Olten (Elektronischer Versand durch ABMH)

Kantonsschule Solothurn, Christina Tardo-Styner, Herrenweg 18, 4502 Solothurn (Elektronischer Versand durch ABMH)

Mitglieder der Fachmittelschulkommission (Elektronischer Versand durch ABMH)

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)

GS / BGS

Veto Nr. 554 Ablauf der Einspruchsfrist: 11. Mai 2026.